



**Bestätigung des Arbeitgebers zum Formblatt
„Erklärung zum Bedarf an einer Notbetreuung“**

Ab Montag, den 16. März 2020 sollen Infektionen vermieden und möglichst viele Infektionsketten unterbrochen werden. Daher findet kein Unterricht mehr statt!

Das Angebot einer Notbetreuung in Schulen steht nur den Eltern offen, die beide als Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Allgemeinverfügung vom 13. März 2020, Nr. 3). Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

Arbeitgeber/Dienstherr/Ansprechpartner:

.....
Name/Bezeichnung

.....
Rufnummer/Mail

.....
Anschrift/Adresse

Hiermit bestätigen wir, dass die/der Personensorgeberechtigte:

Name in Blockschrift

des Kindesgeb.
Vorname, Nachname

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

besuchte Schule Jahrgangsstufe

bei uns zur Aufrechterhaltung von betrieblichen, städtischen oder staatlichen Kernfunktionen (kritische Infrastruktur) mit folgender Aufgabe betraut ist: (Beschreibung der Aufgabe)

.....
.....
.....

und daher Bedarf an einer Notbetreuung hat.

....., den,
Ort Datum

.....
Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.